

## Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten in naturnah gestaltete Vorgärten/Gärten im Stadtgebiet Porta Westfalica

### 1. Zuschusszweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen

- 1) Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten insbesondere in Vorgärten von Grundstücken im Stadtgebiet Porta Westfalica so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Die Stadt Porta Westfalica stellt hierfür 2023 und 2024 eine Fördersumme von jeweils bis zu 10.000,00 € zur Verfügung.

- 2) Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80 % mit Schotter, Steinen, Kies bedeckt sind. Über die Einstufung als Schottergarten entscheidet die Stadt Porta Westfalica auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

### 2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten sowie weitere, für die Entsiegelung im Bereich der Schottergärten zu entfernenden Materialien. Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 1) Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m<sup>2</sup>.
- 2) Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:
  - Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.
  - Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- 3) Für die Bepflanzung sollten möglichst heimische Arten bevorzugt werden. Ein Flyer hierzu wird zur Verfügung gestellt: [www.portawestfalica.de/schottergaerten/](http://www.portawestfalica.de/schottergaerten/)

### 4. Förderhöhe

- 1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2. Der Fördersatz beträgt 4,00 € je Quadratmeter beseitigte Schottergartenfläche. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 300,00 € je Antrag.

- 2) Werden pro Antragsteller für mehrere Grundstücke Förderungen beantragt, so kann dem Antrag entsprochen werden, wenn im Zeitraum des Antragsverfahrens (Ziff. 6) von anderen Antragstellern keine weiteren Anträge für Einzelprojekte vorliegen.

## **5. Zuschussempfänger**

- 1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers.
- 2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

## **6. Antragsverfahren**

- 1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg oder dem Online-Antragsverfahren auf der Homepage an die Stadt Porta Westfalica unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag der Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen“ dem Grunde nach bewilligt. Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für ein Grundstück möglich. Der Antrag kann bis zum 31.07.2024 gestellt werden.
- 2) Der Antrag ist einzureichen:

über die Homepage  
unter [www.portawestfalica.de/Schottergaerten](http://www.portawestfalica.de/Schottergaerten)

oder

auf dem Postweg:  
Stadt Porta Westfalica  
Kempstr. 1  
32457 Porta Westfalica

Dem Antrag sind Fotos und eine einfache Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen.

## **7. Bewilligung**

- 1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Porta Westfalica.
- 2) Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.
- 3) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5) Bis zum 31.07.24 beantragte und bewilligungsreife Zuschüsse werden längstens bis zum 30.11.24 zur Auszahlung bereitgehalten.

## **8. Förderausschluss**

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- c) Die Beseitigung der Schottergartenfläche muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung).

## **9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- 1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Umwandlung versiegelter Flächen“.
- 2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
  - Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis
  - Fotos zum Zustand nach dem Umbau.
- 3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

## **10. Bedingungen und Auflagen**

- 1) Bedienstete der Stadt Porta Westfalica, FB III/68 - sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- 2) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.06.23 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.